

# ARYZTA KONZERNRICHTLINIE WETTBEWERBS(KARTELL-)RECHT



## EINLEITUNG

Bei ARYZTA verpflichten wir uns, unsere Geschäfte ethisch und in voller Übereinstimmung mit den Wettbewerbs- (Kartell-)Gesetzen in allen Rechtsordnungen, in denen wir tätig sind, zu führen.

Diese Gesetze fördern einen fairen Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher<sup>1</sup>, verbieten wettbewerbswidrige Praktiken und verhängen schwerwiegende Konsequenzen für Verstöße.

Ein Verstoß gegen diese gefährdet die Mission und die Werte von ARYZTA, schadet dem Ruf und dem Verlust von Geschäften, was sowohl für ARYZTA als auch für die beteiligte(n) Person(en) erhebliche rechtliche und finanzielle Risiken birgt. Solche Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) können zu Bußen von bis zu 10% des weltweiten Umsatzes eines Unternehmens führen (z.B. nach dem Schweizer Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) oder EU-Recht<sup>2</sup>). Einzelpersonen können auch mit zivil- und strafrechtlichen Verfahren konfrontiert werden, einschließlich möglicher Inhaftierung und Disqualifikation von der Ausübung von Direktorenpositionen.

Wir erwarten von jeder Person, die im Namen von ARYZTA handelt, dass sie diese Richtlinie liest, versteht und einhält. Die Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen gegen diese Gesetze liegt in der Verantwortung aller. Darüber hinaus verweisen wir alle Personen auf die Bestimmungen zum fairen Wettbewerb in unserem Verhaltenskodex für Mitarbeiter ([2025\\_05\\_26 Global Employee Code of Conduct ENG. PDF-Datei, Microsoft Word - Global Employee Code of Conduct 2023 withoutForm de, 19.7.2024](#)) und auf die Ziffern 2.2 und 2.6 unseres Verhaltenskodex für Lieferanten ([2024-02-22 Supplier Code of Conduct.pdf,https://aryzta.de/fileadmin/aryzta/Dokumente/2\\_Aryzta\\_Supplier\\_Code\\_of\\_Conduct\\_REVISED\\_21\\_02\\_2024\\_DE\\_NEW.pdf](#)).

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit ohne Diskriminierungsabsicht nur die männliche Form verwendet. Es sind damit jedoch stets Personen m/w/d gleichermaßen gemeint.

<sup>2</sup> In Deutschland regelt dies das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

## ZWECK

1. Der Zweck dieser Richtlinie besteht darin, die Einhaltung und Einhaltung aller geltenden Wettbewerbsgesetze in der Schweiz, der EU (Europäische Union) und der anderen Ländern sicherzustellen und faire und ethische Geschäftspraktiken in allen Märkten zu fördern.

Diese Richtlinie gilt weltweit für alle Operationen, Geschäfte und Aktivitäten von ARYZTA. In Fällen, in denen lokale Gesetze strenger sind als diese Richtlinie, haben diese lokalen Gesetze Vorrang und müssen befolgt werden.

Diese Richtlinie gilt für:

- a. Alle Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktoren.
- b. Zeitarbeitskräfte, Auftragnehmer und Berater, die im Auftrag von ARYZTA handeln.
- c. Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen und Joint Ventures, bei denen ARYZTA die Kontrolle über das Management hat.
- d. Dritte, wie z. B. Lieferanten, Distributoren und Vertreter, deren Handlungen die Einhaltung der Wettbewerbs- (Kartell-)Gesetze durch ARYZTA beeinträchtigen können.

## WICHTIGE PRINZIPIEN

- a. **Keine Preisfestsetzung** oder Abstimmung der Preisgestaltung mit Wettbewerbern (z. B. Vereinbarung mit Wettbewerbern zur Festsetzung, Erhöhung, Stabilisierung oder Kontrolle von Preisen oder anderen Verkaufsbedingungen).
- b. **Keine Marktaufteilung** oder Zuweisung von Kunden, Gebieten oder Produktlinien (z. B. Vereinbarung mit Wettbewerbern zur Aufteilung oder Zuweisung von geografischen Gebieten, Kundengruppen oder bestimmten Märkten).
- c. **Keine Angebotsabsprachen** oder geheime Ausschreibungen (z. B. Abstimmung mit Wettbewerbern über Ausschreibungsverfahren oder -ergebnisse).
- d. **Kein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, einschließlich unlauterer Preisgestaltung oder Verdrängungspraktiken** (z. B. Verhaltensweisen, die eine marktbeherrschende Stellung in unlauterer Weise ausnutzen, wie z. B. Verdrängungspreise oder Kopplungsvereinbarungen).
- e. **Keine Gruppenboykotte** (z. B. Vereinbarung mit einem Wettbewerber, Geschäfte mit einem bestimmten Kunden oder Lieferanten zu verweigern – abgestimmte Verweigerung der Lieferung oder des Kaufs).
- f. **Keine Preisbindung oder Beschränkungen der nachgelagerten Preisgestaltung**, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass dies gesetzlich zulässig ist.

- g. **Kein Austausch von wirtschaftlich sensiblen Informationen** (z. B. Weitergabe von nicht öffentlichen Preisen, Strategien, Kosten, Margen, Geschäftsplänen, Kundendaten).
- h. **Vereinbarungen über das Verbot der Abwerbung, Einstellung oder Anwerbung** (z. B. Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern, die Mitarbeiter des jeweils anderen nicht abzuwerben, anzuwerben oder einzustellen).

## GOLDENE REGELN

- 2. Was Sie tun sollten (**DO'S**):
  - a. Handeln Sie jederzeit transparent und im besten Interesse von ARYZTA.
  - b. Machen Sie sich mit den Wettbewerbs- (Kartell-)Gesetzen vertraut, die für Ihre Rolle und Ihre Gerichtsbarkeit relevant sind. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an Ihre lokale Rechtsabteilung, die Personalabteilung oder die Rechts- und Compliance-Abteilung der Gruppe.
  - c. Treffen Sie selbstständig unternehmerische Entscheidungen. Entscheidungen dürfen ausschließlich im besten Interesse von ARYZTA getroffen werden, ohne Einfluss von außen.
  - d. Seien Sie vorsichtig, wenn Sie an Treffen und/oder Veranstaltungen von Industrie-/Handelsverbänden teilnehmen. Stellen Sie sicher, dass Besprechungen eine Tagesordnung haben, Protokolle geführt werden, und vermeiden Sie vor allem, Preise, Märkte oder Strategien mit Wettbewerbern zu diskutieren. Wenn sie darauf bestehen, verlassen Sie das Meeting und informieren Sie sofort die Legal & Compliance-Abteilung der Gruppe.
  - e. Wenden Sie sich an die Group Legal & Compliance-Funktion, wenn es um Anfragen oder Vorschläge im Zusammenhang mit Gesprächen mit Wettbewerbern im Zusammenhang mit dem Abwerbverbot oder Einstellungsbeschränkungen geht.
- 3. Was Sie nicht tun sollten (**DON'TS**)
  - a. Vereinbaren Sie mit Händlern, Lieferanten, Auftragnehmern, Joint-Venture- oder Geschäftspartnern nicht, bestimmte Kunden nicht zu bedienen.
  - b. Stimmen Sie sich nicht mit Wettbewerbern ab, um Ausschreibungen oder Ausschreibungsverfahren zu manipulieren.
  - c. Vereinbaren Sie weder formell noch informell mit Wettbewerbern, Preise festzusetzen, anzuheben, zu senken oder zu stabilisieren.
  - d. Gehen Sie niemals davon aus, dass Informalität Legalität bedeutet. Auch zwanglose Gespräche (z. B. auf branchenbezogenen Veranstaltungen) können gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen, wenn es um wettbewerbswidrige Themen geht. Wenn sie darauf bestehen, verlassen Sie die Veranstaltung und melden Sie den Vorfall der Legal & Compliance-Funktion.

- e. Stellen Sie sicher, dass Sie keine kommerziell sensiblen Informationen wie Preise, Kosten, Kundenlisten und Geschäftsstrategien an Wettbewerber weitergeben.
- f. Achten Sie darauf, mit Wettbewerbern nicht über Preise, Märkte oder Strategien zu sprechen.
- g. Führen Sie keine Gespräche mit Wettbewerbern über Einstellungsbeschränkungen oder Beschäftigungsbedingungen und fördern Sie solche Gespräche auch nicht.

## KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG

- 4. In folgenden Bereichen besteht ein erhöhtes Risiko für Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) in der B2B-Bäckereibranche:
  - a. **Beschaffung:**  
Abstimmung mit Lieferanten über Preisgestaltung oder Exklusivität. Abstimmungen mit Lieferanten über Preisgestaltung, Lieferbedingungen oder Exklusivitätsvereinbarungen können zu rechtswidrigen Beschränkungen des fairen Wettbewerbs führen.
  - b. **Vertrieb & Vertrieb:**  
Praktiken wie territoriale Beschränkungen, die Bündelung von Produkten oder der selektive Vertrieb können Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften aufwerfen, wenn sie den Marktzugang einschränken oder den fairen Wettbewerb verzerren.
  - c. **Zoll & Handel:**  
Grenzüberschreitende Preisabsprachen und Import-/Exportbeschränkungen können potenziell gegen Wettbewerbsgesetze und Handelsvorschriften verstoßen.
  - d. **Externe Agenten:**  
Risiko indirekter Absprachen oder wettbewerbswidrigen Verhaltens. Vertriebspartner, Makler oder Berater können sich an indirekten Absprachen oder wettbewerbswidrigem Verhalten beteiligen oder diese erleichtern, insbesondere wenn sie nicht ordnungsgemäß überwacht werden.
  - e. **Joint Ventures:**  
Austausch sensibler Marktdaten oder strategischer Pläne. Kooperationen, bei denen sensible Marktinformationen, Preisstrategien oder zukünftige Geschäftspläne ausgetauscht werden, können gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen, wenn sie nicht sorgfältig strukturiert und überprüft werden.

## VEREINBARUNGEN ÜBER DAS VERBOT DER ABWERBUNG; EINSTELLUNG ODER ANWERBUNG

- 5. Auch wenn solche Vereinbarungen den Anschein erwecken, die Rekrutierungskosten zu senken oder Geschäftsbeziehungen zu erhalten, können sie im Hinblick auf das

Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) ernsthafte Bedenken aufwerfen, da ein solches Verhalten als eine Form der Absprache oder Marktaufteilung angesehen werden kann und zu einer erheblichen rechtlichen Haftung sowohl für das Unternehmen als auch für die beteiligten Einzelpersonen führen kann.

6. ARYZTA verbietet strengstens den Abschluss oder den Versuch des Abschlusses einer formellen oder informellen Vereinbarung mit einem Wettbewerber, die Folgendes einschränkt oder beschränkt:
  - a. Die Einstellung oder Anwerbung von Mitarbeitern des anderen.
  - b. Die Weitergabe von Informationen über Gehälter, Sozialleistungen oder andere Beschäftigungsbedingungen zum Zwecke der Angleichung oder Standardisierung von Beschäftigungspraktiken.
  - c. Jede gegenseitige Übereinkunft, ob schriftlich, mündlich oder stillschweigend, das Personal des anderen nicht zu verfolgen.
  
7. Abwerbeverbote können akzeptabel sein, wenn
  - a. sie Teil einer legitimen Geschäftstransaktion (z. B. Fusionen, Übernahmen oder Joint Ventures) sind.
  - b. sie in Bezug auf Dauer, Umfang und geografische Reichweite eng auf den Schutz der legitimen Interessen der beteiligten Parteien zugeschnitten sind.
  - c. sie vorab von der Legal & Compliance-Abteilung geprüft und genehmigt wurden.

## **ABGESTIMMTE VERHALTENSWEISEN**

8. Als "abgestimmte Verhaltensweisen" gelten Formen der Koordinierung zwischen Unternehmen, die, ohne dass es zu einer förmlichen Vereinbarung gekommen ist, bewusst die Risiken des Wettbewerbs durch eine praktische Zusammenarbeit ersetzen. Dazu können informelle Absprachen, gegenseitige Erwartungen oder koordinierte Verhaltensweisen gehören, die den Wettbewerb einschränken oder verzerren, auch wenn keine schriftliche oder mündliche Vereinbarung getroffen wurde.
  
9. Solche Praktiken sind nach den Wettbewerbsgesetzen der Schweiz, der EU und vieler anderen Ländern verboten und können unter anderem Folgendes umfassen:
  - a. Weitergabe kommerziell sensibler Informationen.
  - b. Abstimmung von Preisen, Produktionsmengen oder Marktstrategien.
  - c. Koordinierung der Reaktionen auf Marktentwicklungen.

ARYZTA verbietet strengstens jede Form abgestimmter Verhaltensweisen, einschließlich jeder informellen Koordinierung oder Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern, die den Wettbewerb einschränken oder verzerren können.

## COMPLIANCE-MASSNAHMEN

10. Um die Einhaltung der Wettbewerbs- (Kartell-)Gesetze zu gewährleisten, hat ARYZTA die folgenden Compliance-Maßnahmen umgesetzt:
  - a. Monitoring und Audits: Regelmäßige interne Audits und laufende Überwachung von Hochrisikobereichen, um potenzielle wettbewerbsrechtliche Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu adressieren.
  - b. Hinweisgeberschutz und Meldekanal: Mechanismen für die Meldung mutmaßlicher Verstöße oder Bedenken mit strengen Schutzvorkehrungen zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen.

## SENSIBILISIERUNG UND SCHULUNG

11. ARYZTA wird regelmäßige Schulungen und Ressourcen zur Verfügung stellen, um das Bewusstsein und das Verständnis für die wettbewerbsrechtlichen (kartellrechtlichen) Verpflichtungen zu gewährleisten. Mitarbeiter in risikoreichen Funktionen (z. B. Vertrieb, Einkauf, Geschäftsleitung) können zusätzliche, maßgeschneiderte Schulungen erhalten.

## COMPLIANCE UND BERICHTERSTATTUNG

12. Alle betroffenen Parteien sind verpflichtet, tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen diese Richtlinie oder das Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) zu melden. Meldungen können an folgende Adresse erfolgen:
  - a. **General Counsel und Corporate Secretary:**  
[Rhona.Shakespeare@aryzta.com](mailto:Rhona.Shakespeare@aryzta.com)
  - b. **Anonyme Hotline:** [aryzta.ethicspoint.com](http://aryzta.ethicspoint.com)

Inbesondere sind Personen, die potenzielles Fehlverhalten in gutem Glauben melden oder Informationen über illegale Praktiken bereitgestellt haben oder anderweitig bei einer Untersuchung oder Untersuchung eines möglichen Verstoßes gegen diese Richtlinie helfen, vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt.

13. ARYZTA bietet einen Meldekanal für mutmaßliche Verstöße und verbietet strengstens jede Form von Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben Bedenken melden oder an Ermittlungen teilnehmen.

## FOLGEN DER NICHTEINHALTUNG

14. Verstöße gegen diese Richtlinie können zu Disziplinarmaßnahmen führen, einschließlich der Beendigung von Arbeits- oder Geschäftsbeziehungen, und können die beteiligten Personen oder Unternehmen zivil- oder strafrechtlichen Sanktionen nach geltendem Recht aussetzen.

## VERWANDTE DOKUMENTE

- a. **Global Employee Code of Conduct (Globaler Verhaltenskodex für Mitarbeiter)**
- b. **Supplier Code of Conduct (Globaler Verhaltenskodex für Lieferanten)**
- c. **Global Whistleblowing (Policy Globale Whistleblowing-Richtlinie)**
- d. **Open Talk ARYZTA – Whistleblowing Complaint Handling Protocol ( Protokoll zum Umgang mit Whistleblower-Meldungen)**

## GOVERNANCE, ÜBERPRÜFUNG UND AKTUALISIERUNGEN

15. Die Legal & Compliance-Abteilung ist für diese Richtlinie verantwortlich und steht unter der Aufsicht des Board Governance, Nominations and Sustainability Committee.

Diese Richtlinie wird jährlich oder sofern dies wesentliche regulatorische Änderungen erfordern überprüft, um relevante Aktualisierungen und die kontinuierliche Einhaltung der Wettbewerbs- (Kartell-)Gesetze durch ARYZTA sicherzustellen.

**Versionskontrolle – für den internen Gebrauch**

<b>Versionsnummer</b>	<b>Geändert von</b>	<b>Vorgenommene Änderungen</b>	<b>Datum der Genehmigung</b>	<b>Genehmigt von</b>
Version 1	General Counsel	–	18. August 25	unterstützt vom NomCo

**ARYZTA AG**

Ifangstrasse 9

8952 Schlieren Schweiz

Tel: +41 (0) 44 583 42 00

Telefax: +41 (0) 44 583 42 49

**[info@aryzta.com](mailto:info@aryzta.com)**

**[www.aryzta.com](http://www.aryzta.com)**